

Verordnung

Gebührentarif betreffend Stromprodukte- und Energiepreise der Energieversorgung Lengnau BE

ab 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Anwendung	3
C. Produkte	3
D. Lieferbedingungen	7
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8

A. Einleitung

Grundlage **Art. 1** In Anlehnung von Art. 10 Abs. 5 des Reglements der Einwohnergemeinde Lengnau betreffend der Energieversorgung Lengnau (EVL) vom 04. Dezember 2008 erlässt die Bau- und Werkkommission einen Gebührentarif über die Stromprodukte- und Energiepreise der EVL (Verordnung).

B. Anwendung

Grundsatz **Art. 2** ¹ Dieser Tarif kommt für alle Kundenkategorien resp. Produktgruppen zur Anwendung.

Bau- und Werkkommission ² Über die zur Anwendung gelangenden Produkte entscheidet, je nach Bezugsverhalten und auf Antrag der Kunden, die Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Lengnau.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements der Einwohnergemeinde Lengnau betreffend der Energieversorgung Lengnau (EVL).

C. Produkte

Allg. Bestimmungen **Art. 3** ¹ Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Produkte mit den jeweils gültigen Tarifen und Gebühren. Die Tarife und Gebühren sind exklusive Mehrwertsteuer ausgestaltet.

Produkt- / Energiepreis ² Der Produkt- resp. Energiepreis setzt sich aus dem Stromliefer- und dem Netznutzungspreis und den Abgaben zusammen.

Stromlieferung ³ Die Stromlieferung wird im Einheitstarif (kWh) erfasst und verrechnet.

Tarifwechsel ⁴ Der Stromtarif Wechsel kann jeweils auf das nächste Quartal erfolgen. Rückwirkend können keine Tarifwechsel vorgenommen werden.

Netznutzung ⁵ Die Netznutzung beinhaltet, je nach Produkt, Grundpreis pro Monat, Arbeitspreis in kWh (ET), höchstes gemessenes $\frac{1}{4}$ stündliches Leistungsmaximum in kW pro Monat und eventuelle Blindenergie in kVarh (ET)

Systemdienstleistung (SDL) ⁶ Die Systemdienstleistung (SDL) entspricht der Abgabe an die nationale Netzgesellschaft Swissgrid für die Betreibung des Höchstspannungsnetzes.

Netzzuschlag gem. EnG ⁷ Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz (EnG). Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe wird vom Bundesrat festgelegt.

Stromreserve Bund ⁸ Abgabe für die Winterreserve des Bundes gemäss Winterreserveverordnung (WResV).

Messung **Art. 4** ¹ Der Energie- und Leistungsverbrauch wird mit Einfach- oder Doppeltarifzähler gemessen. Für Mess-, Kontroll- und Steuerapparate gelten die jeweiligen Bestimmungen über Messeinrichtungen.

² Die Zähler- und Apparatemiete ist im Grund- oder Leistungspreis enthalten.

Blindenergie **Art. 5** Für Motoren, Apparate und Beleuchtungsanlagen mit schlechten Leistungsfaktoren ($\cos \phi$ unter 0,9) kann die EVL Kompensation des Blindenergieüberschusses dieser Einzelverbraucher verlangen. Der Überschussbezug im Einheitstarif wird mit der Netznutzung verrechnet.

- „Lengnau erneuerbar“ Dieses Produkt besteht aus 100% Wasserenergie.
- „Lengnau regional“ Dieses Produkt besteht aus der Energie der Photovoltaik-Anlagen in Lengnau, ergänzt mit zertifizierter Wasserkraft aus der Schweiz.

Produkte Art. 6 Produktinformation / Preise

a) "Lengnau ET" (Basistarif) NS-Einheitstarif für Haushalt- und Gewerbekunden mit einem Energiebezug bis zu 50'000 kWh pro Jahr.

Energie (Strom)	„Lengnau ET“ Arbeitspreis ET pro kWh:	Erneuerbar	Regional
		Standardqualität	Wahlqualität
		Rp. 17.00	Rp. 19.50
Netznutzung	NS ET Grundpreis pro Monat: Arbeitspreis pro kWh:	Fr.	7.50
		Rp.	7.90
Systemdienstleistung	Swissgrid (SDL) pro kWh:	Rp.	0.75
Abgaben:			
Netzzuschlag gem. EnG	Förderung erneuerbarer Energien	Rp.	2.30
Stromreserve Bund	Winterreserve gemäss Verordnung (WResV)	Rp.	1.20
Gemeinwesen	Konzessionsabgabe an Gemeinde pro kWh:	Rp.	1.50

b) „Baustrom“ NS-Einheitstarif, kommt für temporäre Anschlüsse (Bauanschlüsse, Schausteller, usw.) zum Einsatz. Es wird ein separater Bauanschlusskasten (BAK) installiert. Anschlüsse >100A muss BAK bauseits geliefert werden.

Energie (Strom)	„Baustrom“ Arbeitspreis ET pro kWh:	Rp.	17.00
Netznutzung	NS ET Baustrom Grundpreis pro Monat: Arbeitspreis pro kWh:	Fr.	7.50
		Rp.	23.40
Systemdienstleistung	Swissgrid (SDL) pro kWh:	Rp.	0.75
Abgaben:			
Netzzuschlag gem. EnG	Förderung erneuerbarer Energien	Rp.	2.30
Stromreserve Bund	Winterreserve gemäss Verordnung (WResV)	Rp.	1.20
Gemeinwesen	Konzessionsabgabe an Gemeinde pro kWh:	Rp.	1.50

c) „Lengnau Power“ NS-Einheitstarif für Gewerbe- und Industriekunden mit einem Energiebezug von >50'000 bis <100'000 kWh/a, installierter Leistungsmessung.

Energie (Strom)	„Lengnau ET“ Arbeitspreis ET pro kWh:	Erneuerbar	Regional
		Standard- qualität	Wahl- qualität
		Rp. 17.00	Rp. 19.50
Netznutzung	NS2		
	Grundpreis pro Monat:	Fr.	25.00
	Arbeitspreis ET pro kWh:	Rp.	5.10
	Leistung pro kW pro Monat:	Fr.	7.50
	Blindenergie pro kVarh:	Rp.	6.00
Systemdienstleistung	Swissgrid (SDL) pro kWh:	Rp.	0.75
Abgaben:			
Netzzuschlag gem. EnG	Förderung erneuerbarer Energien	Rp.	2.30
Stromreserve Bund	Winterreserve gemäss Verordnung (WResV)	Rp.	1.20
Gemeinwesen	Konzessionsabgabe an Gemeinde pro kWh:	Rp.	1.50

d) „Professional Basic – MS“ Dieses Produkt wird bei Mittelspannungs-Industriekunden mit einem Energieverbrauch >1'000'000 kWh/a, installierter Lastgangmessung und Fernauslesung angewendet.

Energie (Strom)	„Professional Basic“ Die Arbeitspreise im Einheitstarif sind in individuellen Energielieferverträge geregelt.		
Netznutzung	MS		
	Grundpreis pro Monat:	Fr.	0.00
	Arbeitspreis ET pro kWh:	Rp.	3.60
	Leistung pro kW pro Monat:	Fr.	7.50
	Blindenergie pro kVarh:	Rp.	6.00
Systemdienstleistung	Swissgrid (SDL) pro kWh:	Rp.	0.75
Abgaben:			
Netzzuschlag gem. EnG	Förderung erneuerbarer Energien	Rp.	2.30
Stromreserve Bund	Winterreserve gemäss Verordnung (WResV)	Rp.	1.20
Gemeinwesen	Konzessionsabgabe an Gemeinde pro kWh:	Rp.	1.50

e) Rücklieferungstarif	Für Anlagen >30kW ist eine Lastgangmessung zu installieren. Der Kunde kann seine gelieferte Energie als Herkunftsnachweise (HKN) weiterverkaufen.
Photovoltaikanlagen	Anlagen die in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) fallen, haben keinen Anspruch auf den Rücklieferungstarif.
Energie (Strom)	Vergütung Rücklieferung pro kWh: Rp. 16.00
HKN	Gemäss HKN Strategie der BAWEKO Rp. 3.00

D. Lieferbedingungen

Einschaltzeiten	Art. 7 ¹ Die Einschalt- und Aufheizzeiten der Warmwasserspeicher und Elektroheizungen werden entsprechend den Netzverhältnissen von Fall zu Fall festgesetzt.
Geräte	² Für grössere Anschlusswerte oder den Netzbetrieb störend beeinflussende oder ungünstig belastende Verbraucher setzt die Einwohnergemeinde besondere Anschluss- und Energielieferbedingungen fest.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.

2543 Lengnau, 23. August 2023

Einwohnergemeinde Lengnau BE Bau- und Werkkommission

Der Präsident



Marcel Frattini

Der Leiter BWA



Daniel Ochsner

Auflagezeugnis

Die vorstehende

Verordnung über den Gebührentarif betreffend Stromprodukte- und Energiepreise der Energieversorgung Lengnau BE (EVL)

ist 30 Tage bei der Bau- und Werkabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau BE öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 24. August 2023 bekannt gemacht.

Innert dieser Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

2543 Lengnau, 26. September 2023

Einwohnergemeinde Lengnau BE Bau- und Werkabteilung

Der Leiter Bau und Werke



Daniel Ochsner